

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 2	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.01.2018	Jahrgang 2018
-------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

15.12.2017	Bezirksregierung Arnsberg	Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes; Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin - Flurbereinigungsverfahren Windhausen I.....6
02.01.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung 2018/2019.....9
03.01.2018	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 574 "Dukatenweg", 6. Änderung.....12
08.01.2018	Gemeinde Schalksmühle	Einziehungsabsicht eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“.....15
28.12.2017	Gemeinde Herscheid	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.....16
20.12.2017	Stadt Balve	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen.....18
04.01.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Menden-Mitte und Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Menden-Süd..19

# Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
– Flurbereinigungsbehörde –  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5557

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I  
Az.: 33.4 27012 H5 O. 8

Siegen, den 15.12.2017

## Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin

### Flurbereinigungsverfahren Windhausen I

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gem. § 59 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung (Ladung zum **Offenlegungs- und Anhörungstermin**)
2. Vermessung und Anzeigen der neuen Grenzen

Durch Beschluss vom 14.11.2001 wurde das o. g. Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

Die Ergebnisse des Verfahrens werden gem. § 58 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes im Flurbereinigungsplan zusammengefasst.

Der Flurbereinigungsplan ist nun aufgestellt.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen gesamten Bestandteilen liegt für die Beteiligten **die keine schriftliche Ladung erhalten haben**, in einem **Offenlegungstermin** zur Einsichtnahme aus und wird in diesem Termin erläutert (Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes).

Das Flurbereinigungsgebiet ist, soweit erforderlich, neu vermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und deren Unterlagen maßgebend. Die neuen Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Sie werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes des Flurbereinigungsplanes rechtsverbindlich.

**Auf Wunsch können die neuen Grenzen in der Örtlichkeit angezeigt werden.** Sollte seitens der Beteiligten, die **keine schriftliche Ladung erhalten haben**, das Interesse hieran bestehen, so bitte ich, mir dies bis eine Woche vor dem Offenlegungstermin mitzuteilen. Bringen Sie zum evtl. Anzeigen der Grenzen bitte Ihren Abfindungsnachweis mit.

Es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einer Abmarkung der Grenzen land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke abzusehen. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind im o. g. Offenlegungstermin einsehbar.  
Der o. g. **Offenlegungstermin** findet für die Teilnehmer <sup>1)</sup> und Nebenbeteiligten <sup>2)</sup>, die **keine schriftliche Ladung erhalten**, statt von

Montag, den **29.01.18 bis** Donnerstag, den **01.02.18**

jeweils von **8:30 – 12:00 Uhr** und von **12:30 – 16:30 Uhr** in dem **Speisesaal des Vereinshauses Ihnetal, Wesetalstr. 29, 57439 Attendorn-Weschede.**

In einem **Anhörungstermin** zum Flurbereinigungsplan haben Beteiligte, die mit den sie betreffenden Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.

Es ist vorgesehen, evtl. Widersprüche im Anhörungstermin in eine Niederschrift aufzunehmen.

Der **Anhörungstermin** findet für die Teilnehmer <sup>1)</sup> und Nebenbeteiligten <sup>2)</sup>, die **keine schriftliche Ladung erhalten**, statt am

Dienstag, den **20.02.18 und** Mittwoch, den **21.02.18**

jeweils von **8:30 – 12:00 Uhr** und von **12:30 – 16:00 Uhr** in dem **Speisesaal des Vereinshauses Ihnetal, Wesetalstr. 29, 57439 Attendorn-Weschede.**

Der v. g. Anhörungstermin hat bzgl. der **Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan** Ausschlusswirkung. D. h., dass eventuelle Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in diesem Anhörungstermin** vorgebracht werden können.

Versäumen Sie den v. g. Termin oder erklären Sie sich nicht bis zum Schluss des Termins über das Ergebnis des Flurbereinigungsplanes, so wird angenommen, dass Sie mit diesem Ergebnis einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht beizubringen, spätestens drei Wochen nach dem Termin. Vollmachtsvordrucke werden Ihnen auf Wunsch übersandt.

Sollten Sie Ihren dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundbesitz (teilweise) veräußert haben, so informieren Sie bitte den Erwerber über die o. a. Termine und teilen Sie bitte den Eigentumsübergang der Flurbereinigungsbehörde in Siegen mit.

#### Erläuterungen:

**1) Teilnehmer sind:**

*Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten*

**2) Nebenbeteiligte sind:**

- a) *Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;*
- b) *andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);*

- c) *Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;*
- d) *Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;*
- e) *Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);*
- f) *Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).*

**Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung einzelner Gemeinden:**

Vollzogen wird die öffentliche Bekanntmachung der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und die Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin im Flurbereinigungsverfahren Windhausen I für

1. **die Gemeinde Kierspe** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises
2. **die Stadt Lüdenscheid** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, als Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses und zusätzlich auf der Internetseite unter der Rubrik „Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen“
3. **die Stadt Plettenberg** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises
4. **die Stadt Meinerzhagen** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt
5. **die Gemeinde Finnentrop** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Finnentrop (auf das Erscheinen des Amtsblattes wird mit Inhaltsangabe in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ nachrichtlich hingewiesen)
6. **die Stadt Lennestadt, Gemeinde Drolshagen, Stadt Attendorn und Stadt Olpe** in den Tageszeitungen „Westfalenpost“ und Westfälischer Rundschau“  
**zusätzlich für die Stadt Olpe** in der Tageszeitung „Siegener Zeitung“ (Olper Ausgabe)
7. **die Stadt Gummersbach** in den Tageszeitungen „Oberbergische Volkszeitung“ und „Oberbergischer Anzeiger“
8. **die Gemeinde Marienheide** als Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide (hierauf wird vorher durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde „Rundblick Marienheide“ hingewiesen)

Im Auftrag

gez. Wyneken



## Öffentliche Bekanntmachung

der

### Haushaltssatzung 2018/2019 für die Stadt Menden (Sauerland)

Die Haushaltssatzung 2018/2019 mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landrat des Märki-schen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 30.11.2017 angezeigt worden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW vom 09.12.2011 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Fortschrei-bung 2018 des Haushaltssanierungsplans mit Schreiben vom 19.12.2017 genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 der GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Be-kanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung 2018/ 2019 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung 2018/2019 mit Anlagen kann in der Zeit von:

- **montags bis freitags**                      **08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
- **donnerstags**                                **14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

eingesehen werden.

Weiterhin ist die Haushaltssatzung 2018/2019 mit Anlagen unter der Adresse: [www.menden.de](http://www.menden.de) im Internet ver-fügbar.

Menden (Sauerland), den 02.01.2018

gez. Wächter  
(Bürgermeister)

### **Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2018/2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 21.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018/2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzah-lungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr	
	2018	2019
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	139.385.600 €	138.377.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>137.735.600 €</u>	<u>137.526.000 €</u>
	<b>1.650.000 €</b>	<b>851.400 €</b>

im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	135.114.000 €	134.225.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>131.890.000 €</u>	<u>131.971.600 €</u>
	3.224.000 €	2.254.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.497.800 €	10.882.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>14.454.600 €</u>	<u>21.654.600 €</u>
	-7.956.800 €	-10.771.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.968.800 €	11.438.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.367.900 €</u>	<u>2.422.900 €</u>
	6.600.900 €	9.015.900 €
	<b>1.868.100 €</b>	<b>498.400 €</b>
festgesetzt.		

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- für den Kernhaushalt:		
	im Haushaltsjahr 2018 auf	7.956.800 €
	davon rentierlich	300.000 €
	und	
	im Haushaltsjahr 2019 auf	10.771.800 €
	davon rentierlich	33.500 €
- für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften hier: Stadtwerke Menden GmbH		
	im Haushaltsjahr 2018 auf	1.000.000 €
	im Haushaltsjahr 2019 auf	1.000.000 €

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

	im Haushaltsjahr 2018 auf	5.220.000 €
	und	
	im Haushaltsjahr 2019 auf	3.330.000 €
festgesetzt.		

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

	im Haushaltsjahr 2018 und im Haushaltsjahr 2019 auf	100 Mio. €
festgesetzt.		

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr	
	2018	2019
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.	595 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.	460 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

Mit dem Beschluss des Stärkungsgesetzes NRW vom 8.12.2011 ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Mit dem aktuellen Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich zum Ende des Jahres 2016 erstmals wieder erreicht und ab 2017 dauerhaft sichergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.
3. Unterjährig dürfen Stellen im Beamten- und Tarifbereich gleichwertig mit Beschäftigten des jeweils anderen Bereichs besetzt werden. Die Anpassung und Ausweisung der Stellen muss im nachfolgenden Stellenplan erfolgen.

## § 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 (1) GemHVO NRW werden auf Produktebene grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen / Einzahlungen und Auszahlungen als gegenseitig deckungsfähig erklärt, sofern das im Produkt festgesetzte Ergebnis nicht vermindert wird. Ist die Mitteldeckung auf Produktebene nicht möglich, ist die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, die nach Satz 1 innerhalb eines Produktes gedeckt werden können, gelten in diesen Fällen nicht als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.
2. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung nach § 21 (2) GemHVO können auf Produktebene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden, sofern die Erträge und Einzahlungen zweckgebunden sind (z. B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z. B. Schadenersatzleistungen). Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
3. Folgende Aufwendungen / Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
  - a. Personalaufwendungen
  - b. Abschreibungen
  - c. interne Leistungsbeziehungen
  - d. alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM) (hier u.a. Betriebskosten, Mieten)
4. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der Fassung vom 05.02.2013.

## § 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).
- d) Die im Zusammenhang mit der Aufnahmeverpflichtung von Asylbewerbern stehenden zusätzlichen Aufwendungen sowie Auszahlungen sind unabhängig von ihrer Höhe nicht erheblich und lösen keine Nachtragspflicht aus. Die unter c) aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze für Investitionen findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Menden (Sauerland), den 21.11.2017

gez. Wächter  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2017 Folgendes beschlossen:

- I. Zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

##### **Märkischer Kreis, Schreiben vom 29.05.2017 und 08.11.2017**

Die untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises regt an, konkrete Festsetzungen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt des Gehölzbestandes zu treffen. Eine Festsetzung zum Erhalt sollte auch den Ersatz von abgängigen Gehölzen durch Pflanzen gleicher Art oder durch standortgerechte Laubgehölze enthalten. Entsprechende Festsetzungen sollten in der Planzeichnung nachvollziehbar sein.

Von der unteren Wasserbehörde bestünden keine Bedenken, wenn Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die häusliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung über die öffentlichen Systeme erfolgten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes stünden dem Planvorhaben keine Bedenken entgegen, wenn die unter Ziffer 7.5 des Geräuschschutzgutachtens des Ingenieurbüros Buchholz vom 02.07.2017 (sic; offensichtlich Tippfehler – gemeint ist offenbar der 02.07.2015) aufgeführten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt würden.

##### **Stellungnahme**

Vor dem Finanzamt wurde eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB ergänzend festgesetzt. Weitergehende Festsetzungen bestimmen die Art der Anpflanzungen. Die Anpflanzungen auf dieser Fläche sind darüber hinaus dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleichen Arten zu ersetzen. Im Übrigen wird keine Erhaltungsfestsetzung getroffen, da die vorhandene Grünstruktur für sich gesehen nicht erhaltenswert erscheint, im Hinblick auf die Grundstücksversiegelung aber erhalten bleiben sollte. Die Beschränkung der Versiegelungsrate kann auch durch andere Flächen gewährleistet werden, so dass an der Festsetzung als nicht überbaubarer Grundstücksfläche



festgehalten wird. Die Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) gewährleistet die Beschränkung des Versiegelungsgrades. Im Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise zu führen. Im Hinblick auf eine möglichst große Gestaltungsfreiheit für Aufstell- und Bewegungsflächen bzw. sonstiger Nebenflächen soll der Feuerwehr eine möglichst große Flexibilität ermöglicht werden, so dass die (vorhandenen) Grünstrukturen im Zweifel nachrangig zu behandeln sind, in dem Gesamtanteil der nicht versiegelten Flächen jedoch nicht verringert werden dürfen. Eine Ausnahme bildet hier lediglich der Pflanzstreifen in 3,00 m Breite an der Grundstücksgrenze zum Finanzamt, da dieser zusammen mit dem Grünstreifen auf dem Grundstück des Finanzamtes gestaltwirksam ist. Die übrigen vorhandenen Grünbestände befinden sich in den rückwärtigen Grundstücksbereichen (z. B. zum Friedhof hin) und weisen somit eine geringe Gestaltwirkung auf.

Die Wasserver- und Entsorgung ist über die vorhandenen öffentlichen Systeme vorgesehen.

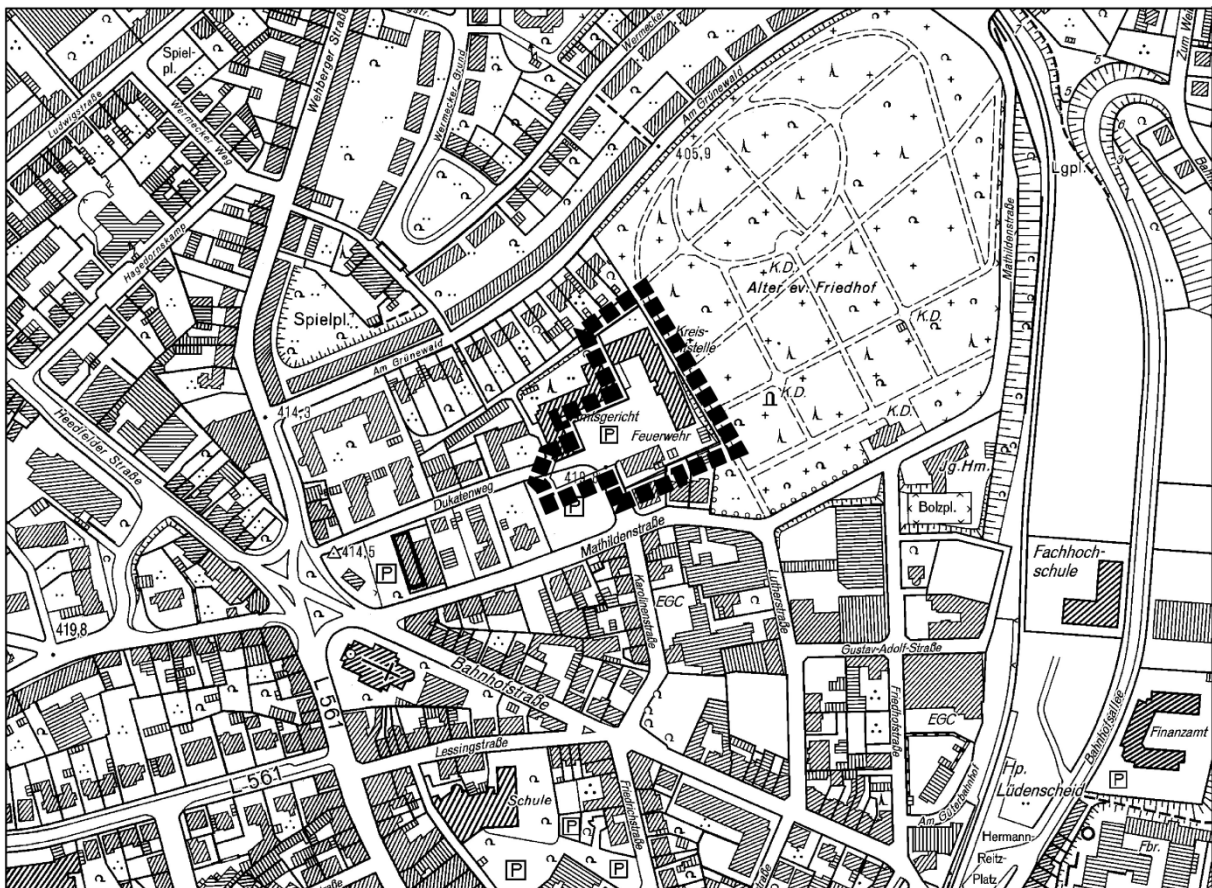
Das Flurstück 53, auf dem die Errichtung von Stellplätzen vorgesehen ist, ist vor der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes bereits wieder aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Das Lärmgutachten ist daher für das Bauleitplanverfahren obsolet geworden, wird aber im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung der geplanten Stellplatzanlage berücksichtigt.

Den Anregungen des Märkischen Kreises wird somit nur teilweise gefolgt.

- II. Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird der Bebauungsplan Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
- III. Es wird festgestellt, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 574 "Dukatenweg" aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung ist nachstehend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung liegt mit seiner Begründung ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch einen Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 03.01.2018

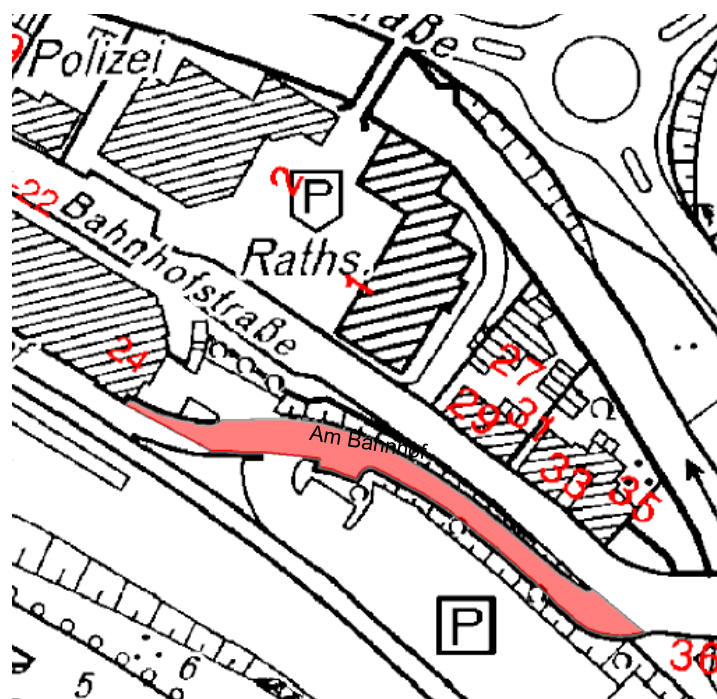
Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Bekanntmachung  
der Einziehungsabsicht eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“  
zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem integrierten Handlungskonzept  
„Vitales Zentrum Schalksmühle“**

Gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle (Gesamtlänge: ca. 100 m) öffentlich bekanntgemacht. Die Einziehung soll mit Wirkung ab dem 01.06.2018 wirksam sein.

Beginn und Ende bzw. Lage der einzuziehenden Flächen:  
von östlicher Einmündung Bahnhofstraße bis Gebäudeecke „Bahnhofstraße 14 – 24“ (Länge ca. 100 m) gem. nachstehendem Lageplan.



Begründung:

Das integrierte Handlungskonzept „Vitales Zentrum Schalksmühle“ sieht u. a. die Umsetzung der Teilmaßnahmen „Bahnhofsumfeld Süd“ (Schnurrenplatz) und „Zentraler Platz Bahnhofstraße“ vor. Ziel der Maßnahmen ist die Aktivierung und Qualifizierung des Bahnhofsumfeldes und des Ortskerns zur Beseitigung der mangelhaften Verknüpfung des ÖPNV (Bahn – Bus) und die qualitative Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur insbesondere für Menschen, die verstärkt auf Hilfsmittel zum Ausgleich von Mobilitätseinschränkungen angewiesen sind. Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 11.02.2017 die aktuelle Planung zur Umsetzung der Maßnahmen im Grundsatz beschlossen. Dies rechtfertigt die Einziehung der vorgenannten Flächen.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Flächen ersichtlich ist, liegt in der Zeit vom 15.01.2018 bis 15.04.2018 während der üblichen Dienststunden:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 48, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können während der vorgenannten Zeiten zu Protokoll erhoben werden oder schriftlich an die vorbezeichnete Stelle gerichtet werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntma-

chung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Schalksmühle, 08.01.2018

Gemeinde Schalksmühle  
Der Bürgermeister  
gez. Jörg Schönenberg



**Bekanntmachung  
der Gemeinde Herscheid**

**I.**

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2017  
und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für  
das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 11.12.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 12.12.2016 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Ge- samtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans ein- schl. Nachträge fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	14.518.780	0	0	14.518.780
Aufwendungen	16.176.918	0	0	16.176.918
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der lfd. Verwaltungs- tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	13.267.315	0	0	13.267.315
Auszahlungen	14.854.703	0	0	14.854.703
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.707.600	0	0	3.707.600
Auszahlungen	3.779.655	0	0	3.779.655
<u>aus der Finanzierungs- tätigkeit:</u>				
Einzahlungen	94.230	800.000	0	894.230
Auszahlungen	144.670	800.000	0	944.670

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 376.920 EUR um 800.000 EUR erhöht und damit auf 1.176.920 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

#### § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

#### § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### II.

### **Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen ist gem. § 81 GO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid stellte mit Verfügung vom 21. Dezember 2017 fest, dass eine Veränderung der für dieses Haushaltsjahr erteilten Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht notwendig ist. Die Haushaltsverfügung vom 29.12.2016 hat weiterhin Bestand.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2017 darf gemäß der vorstehend genannten Verfügung vom 21. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht werden.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird zur Einsichtnahme gem. § 81 GO NRW i. V. m. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 28. Dezember 2017

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Balve

### Jährlicher Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

#### Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

##### Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Im Einzelnen gehören dazu folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. zum gesetzlichen Vertreter
  - a. Familienname,
  - b. Vornamen,
  - c. Doktorgrad,
  - d. Anschrift,
  - e. Geburtsdatum,
  - f. Geschlecht,
  - g. Sterbedatum sowie
  - h. Auskunftssperren nach § 51,
8. Geschlecht,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftssperren nach § 51 sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Balve, 20.12.2017  
Stadt Balve  
Der Bürgermeister

Hubertus Mühling



#### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Menden-Mitte und Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Menden-Süd**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Schiedsleute gewählt:

Für den Schiedsamtbezirk Menden-Mitte als Schiedsperson wiedergewählt wurde Herr Günter Maiwurm, Am Galgenfeld 10, 58708 Menden, Amtsraum Neumarkt 5, 58706 Menden (Rathaus)

Für den Schiedsamtbezirk Menden-Süd als stellvertretende Schiedsperson gewählt wurde Herr Manfred Bley, Vinzenzstraße 3, 58706 Menden

Der Direktor des Amtsgerichts Menden hat die Wiederwahl bzw. Wahl der Schiedsleute am 04.12.2017 gem. § 4 Schiedsamtgesetz (SchAG NRW) bestätigt und beide am 15.12.2017 vereidigt.

Die bisherige Amtszeit des Herrn Maiwurm endet am 15.01.2018, so dass die neue Amtszeit am 16.01.2018 beginnt und am 15.01.2023 endet. Eine Sprechstunde wird nach Vereinbarung durchgeführt.

Die Amtszeit des Herrn Bley begann am 04.12.2017 und endet am 03.12.2022.

Menden, 04.01.2018

gez. Wächter  
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.